

- a) mit den Arbeitgebern über Anwendung (i^{er} Tarifverträge und der internen Betriebsordnung in den einzelnen Betrieben zu verhandeln;
- b) mit den Arbeitgebern über Vereinbarungen für den Erlaß von Betriebsordnungen zum Zwecke des Arbeitsschutzes einschließlich der in das Gebiet der Unfallverhütung, ärztlichen Betreuung, betriebshygienischen und sonstigen Arbeitsbedingungen, Regelung von Einstellungen und Entlassungen und Abstellung von Beschwerden fallenden Angelegenheiten zu verhandeln;
- c) dem Arbeitgeber Vorschläge für die Verbesserung der Arbeits- % methoden und der Produktionsweise zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit zu unterbreiten;
- d) Beschwerden zu untersuchen und mit dem Arbeitgeber 7fi erörtern, Arbeitern, Angestellten und Gewerkschaften bei der Vorbereitung
- * von Fällen, die den Gewerbeaufsichtsbeamten, den Sozialversicherungs- und Arbeitsschutztylrden, den Arbeitsgerichten und anderen Behörden, die für die^Pflichtung von Arbeitsstreitigkeiten^o, zuständig sind, unterbreitet werden sollen, behilflich zu sein;
- e) mit den⁴ Behörden bei der Verhinderung aller Rüstungsindustrie und bei der Denazifizierung von⁷ öffentlichen und privaten Betrieben zusammenzuarbeiten;
- f) an der Schaffung und Leitung von sozialen Einrichtungen, die der Wohlfahrt der Arbeiter eines Betriebes dienen sollen, unter Ein-schluß von Kinderheimen, ärztlicher Fürsorge, Sport und ähnlichen Einrichtungen mitzuwirken.

2. Die Betriebsräte bestimmen im Rahmen dieses Gesetzes selbst ihre Aufgaben im einzelnen und die-dabei zu befolgenden Verfahren.

ARTIKEL VI

1. Der Betriebsrat oder dessen Vertreter haben das Recht, Zusammen-künfte im Betriebe abzuhalten und von den* Arbeitgeber oder dem von^ihm bestimmten Vertreter gehört zu^werden, um mit ihm über die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten verhandeln zu können.

2. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat in regelmäßigen Zeitabständen alle Unterlagen, die zur Durchführung seiner grundsätzlichen Aufgaben erforderlich sind, zu unterbreiten.

3. Der Betriebsrat und der Arbeitgeber treffen ein Übereinkommen über den Inhalt der dem Betriebsrat zu unterbreitenden Berichte und über Tag und Stunde von Zusammenkünften. Ein solches Übereinkommen kann die Anwesenheit von Vertretern des Betriebsrates bei Zusammenkünften der leitenden Organe des Betriebes zu Informationszwecken vorsehen.